



GEMEINDE BEVER

GEMEINDESTEUERGESETZ (GSTG)

Von der Gemeindeversammlung beschlossen am 25. April 2008 / teilrevidiert am 3. Juli 2013 (Artikel 7c)

Gestützt auf das Gemeinde- und Kirchensteuergesetz des Kantons Graubünden von der Gemeindeversammlung Bever erlassen am 25. April 2008/teilrevidiert am 3. Juli 2013 (Artikel 7c)

I. Allgemeine Bestimmungen

Gegenstand Art. 1

1 Die Gemeinde Bever erhebt folgende Steuern nach den Bestimmungen des kantonalen Rechts:

- a) eine Einkommens- und Vermögenssteuer;
- b) eine Grundstückgewinnsteuer;
- c) eine Nach- und Strafsteuer sowie Ordnungsbussen;
- d) eine Handänderungssteuer;
- e) eine Liegenschaftensteuer.

2 Die Gemeinde Bever erhebt folgende Steuern nach diesem Gesetz:

- a) eine Erbanfall- und Schenkungssteuer;
- b) eine Hundesteuer.

3 Überdies erhebt die Gemeinde Bever folgende Steuern nach Spezialgesetzgebung:

- a) eine Gästetaxe;
- b) eine Tourismustaxe.

Subsidiäres Recht Art. 2

Soweit dieses Gesetz keine Regelung enthält, finden die Bestimmungen des Gesetzes über die Gemeinde- und Kirchensteuern sowie des kantonalen Steuergesetzes sinngemäss Anwendung.

II. Materielles Recht

1. EINKOMMENS- UND VERMÖGENSSTEUERN

Steuerfuss Art. 3

1 Die Einkommens- und Vermögenssteuern werden in Prozenten der einfachen Kantonssteuer erhoben.

- 2 Die Gemeindeversammlung legt den Steuerfuss für das nachfolgende Steuerjahr spätestens im Dezember fest.

2. HANDÄNDERUNGSSTEUER

Steuersatz Art. 4

Die Handänderungssteuer beträgt 2,0 Prozent.

3. LIEGENSCHAFTENSTEUER

Liegenschaftsteuer Art. 5

- 1 Die Liegenschaftsteuer beträgt maximal 2 Promille.
- 2 Die Gemeindeversammlung legt die Liegenschaftsteuer für das nachfolgende Steuerjahr spätestens im Dezember fest.

4. ERBANFALL- UND SCHENKUNGSSTEUER

Gegenstand und Bemessung Art. 6

- 1 Der Erbanfall- und Schenkungssteuer unterliegt jeder Vermögensanfall, der die kantonale Nachlass- bzw. Schenkungssteuer auslöst.
- 2 Die der Steuer unterliegenden Vermögenswerte und die Steuerbemessung richten sich nach den Vorschriften des kantonalen Rechts.
- 3 Besteht die Zuwendung in einer Nutzniessung oder in einer wiederkehrenden Leistung, ist der kapitalisierte Wert für die Besteuerung massgebend.

Steuersubjekt Art. 7

Steuerpflichtig ist der Empfänger der Zuwendung, wenn

- a) der Erblasser bzw. Schenkgeber zur Zeit seines Todes bzw. der Ausrichtung der Zuwendung in der Gemeinde Bever Wohnsitz hatte; ausgenommen ist jener Teil des Vermögensanfalles, der in Grundstücken besteht, die nicht auf Gemeindegebiet liegen;
- b) die Zuwendung in Grundstücken auf Gemeindegebiet oder in dinglichen Rechten an solchen besteht.
- c) er im Zeitpunkt der Ausrichtung von Preisen und Ehrengaben des Kantons den Wohnsitz in der Gemeinde Bever hat.

Subjektive Steuerbefreiung

Art. 8

Von der Erbanfall- und Schenkungssteuer sind befreit:

- a) der überlebende Ehegatte;
- b) die eingetragenen Partnerinnen und Partner;
- c) die Nachkommen, die Stief- und Pflegekinder sowie deren Nachkommen;
- d) die nach kantonalem Recht von der Handänderungssteuer befreiten Personen;
- e) die Konkubinatspartner.

Steuerberechnung

Art. 9

1 Für die Steuerberechnung werden abgezogen:

- | | |
|---|-----------------|
| a) von den Zuwendungen an bedürftige Personen | Fr. 14'000.00; |
| b) von den Zuwendungen an einen Elternteil | Fr. 100'000.00; |
| c) von jeder anderen Zuwendung | Fr. 7'000.00. |

2 Die in Absatz 1 festgelegten Beträge sind indexiert.

3 Bei teilweiser Steuerpflicht werden die Abzüge anteilmässig gewährt.

4 Bei mehreren Zuwendungen an den gleichen Empfänger durch die gleiche Person kann der steuerfreie Betrag innerhalb eines Zeitraumes von fünf Jahren nur einmal beansprucht werden.

5 Die Steuer beträgt:

- a) für den elterlichen Stamm 5 Prozent;
- b) für die übrigen Begünstigten 25 Prozent.

Bezug und Haftung

Art. 10

1 Die Erbanfallsteuer ist aus dem Nachlass vor dessen Verteilung zu bezahlen und wird für alle Erben und Vermächtnisnehmer gesamthaft bezogen.

2 Mehrere Empfänger von Zuwendungen haften bis auf den Betrag ihrer Bereicherung solidarisch für die Steuer.

3 Der amtlich ernannte oder von den Erben bestellte Erbschaftsverwalter und der Willensvollstrecker haften solidarisch bis zum Betrag des reinen Nachlasses.

5. HUNDESTEUER

Steuerobjekt Art. 11

Für jeden über drei Monate alten Hund, welcher auf Gemeindegebiet gehalten wird, ist eine Steuer zu entrichten.

Steuersubjekt Art. 12

Steuerpflichtig ist der Hundehalter, der auch verpflichtet ist, seine Tiere der Gemeinde innert 30 Tagen zu melden.

Steuerbefreiung Art. 13

Von der Entrichtung der Hundesteuer sind befreit:

- a) Polizeihunde;
- b) Lawinhunde;
- c) Blindenführ- und Gehörlosenhunde;
- d) Hirten- und Herdenschutzhunde.

Steuerberechnung Art. 14

- 1 Die Steuer beträgt für den ersten Hund zwischen Fr. 100.00 und Fr. 200.00, für jeden weiteren, im selben Haushalt gehaltenen Hund zwischen Fr. 200.00 und Fr. 400.00 jährlich. Die Höhe der Steuer wird durch die Gemeindeversammlung jeweils spätestens im Dezember für das nachfolgende Jahr festgelegt.
- 2 Wird der Hund nicht während des ganzen Jahres auf Gemeindegebiet gehalten, ist die Steuer nur pro rata, mindestens jedoch für drei Monate, geschuldet. Bei Wegzug oder Tod des Hundes erfolgt keine Rückerstattung.

III. Formelles Recht

1. BEHÖRDEN

Gemeindevorstand Art. 15

Der Gemeindevorstand entscheidet:

- a) über Steuererleichterungsgesuche;
- b) über den Beitritt zu Gegenrechtsvereinbarungen des Kantons in Sachen Erbschafts- und Schenkungssteuern.

Gemeindesteueramt

Art. 16

- 1 Der Vollzug dieses Gesetzes obliegt dem Gemeindesteueramt, soweit die Gemeinde hierfür zuständig ist.
- 2 Das Gemeindesteueramt ist überdies für den Vollzug der den Gemeinden durch das kantonale Steuergesetz übertragenen Aufgaben zuständig.
- 3 Die Gemeinde kann ihre Aufgaben gemäss Absatz 1 und 2 an Dritte delegieren.

2. BEZUGFälligkeit

Art. 17

- 1 Die Einkommens- und Vermögenssteuern werden auf Ende des Steuerjahres fällig.
- 2 Die Fälligkeit der Liegenschaftensteuer richtet sich nach den direkten Steuern, wenn sie mit diesen erhoben wird.
- 3 Die Fälligkeit der Grundstückgewinnsteuer richtet sich nach kantonalem Recht.
- 4 Die übrigen Steuern sowie Ordnungsbussen werden mit der Rechnungsstellung fällig.
- 5 Mit der Beendigung der Steuerpflicht in der Schweiz oder mit der Konkurseröffnung wird jede Steuer oder Busse sofort fällig.

Zahlungsfrist

Art. 18

- 1 Die Steuern und Ordnungsbussen sind unter Vorbehalt von Absatz 2 innert 90 Tagen seit Eintritt der Fälligkeit zu bezahlen.
- 2 Die Zahlungsfrist der Grundstückgewinnsteuer richtet sich nach kantonalem Recht.
- 3 Die separat erhobene Liegenschaftensteuer ist innert 30 Tagen seit Eintritt der Fälligkeit zu bezahlen.
- 4 Für die Einkommens- und Vermögenssteuern sowie die mit diesen erhobene Liegenschaftensteuer kann der Gemeindevorstand die Bezahlung in zwei Raten in dem Steuerjahr folgenden Jahr vorsehen.

- 5 Mit der Beendigung der Steuerpflicht in der Schweiz oder mit der Konkurseröffnung ist jede Steuer oder Busse sofort zu bezahlen.

Steuererlass

Art. 19

Über Erlassgesuche und administrative Abschreibungen entscheiden:

- a) das Gemeindesteueramts bis zum Betrag von 1'000 Franken pro Jahr;
- b) der Gemeindevorstand für darüber hinausgehende Beträge.

3. ENTSCHÄDIGUNG

Bezugsprovision

Art. 20

Die Gemeinde Bever wird von den Landeskirchen und den Kirchengemeinden mit 2 Prozent der bezogenen Steuern entschädigt.

IV. Schlussbestimmungen

Schlussbestimmungen

Art. 21

- 1 Das vorliegende Gesetz wurde am 25. April 2008 durch die Gemeindeversammlung angenommen. Es tritt am 1. Januar 2009 in Kraft.

Die Teilrevision zum Artikel 7 c) erfolgte am 3. Juli 2013 und tritt sofort in Kraft.

- 2 Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes sind die damit in Widerspruch stehenden Bestimmungen anderer Erlasse aufgehoben.

Gemeindevorstand Bever

Die Gemeindepräsidentin: Der Gemeindeverwalter:

Ladina Meyer

Renato Roffler

Von der Regierung genehmigt gemäss
Beschluss vom 27.8.2013 Nr. 784

Namens der Regierung

Der Präsident:

Der Kanzleidirektor:


H. Trachsel


Dr. C. Riesen

